

Beilage ORF-Pflichtenblatt Licht-Variante 1

Beschaffung bzw. Anmietung lichttechnischer Einrichtungen (speziell LED-Scheinwerfer und LED-Leuchtmittel) für den Österreichischen Rundfunk:

Wir,
(Name und Anschrift des Unternehmens) bestätigen mit unserer Unterschrift, dass die neu anzuschaffenden LED-Scheinwerfer bzw. LED-Leuchtmittel bzw. die angemieteten LED-Scheinwerfer bzw. Leuchtmittel nach folgenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen hergestellt bzw. zertifiziert wurden:

- **Verordnung optische Strahlung (VOPST) und ÖVE/ÖNORM EN 62471 (Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen) inklusive:**

- Kegeldiagramm(e) vom Hersteller mit folgenden Parametern:
 - Abstand
 - Beleuchtungsstärke
 - (Strahl)-Durchmesser
 - Bestrahlungsstärke
 - Strahldichte
 - max. Expositionszeit

oder

- Mindestsicherheitsabstand (z.B. für Risikogruppe 1)

oder

- Angabe der Expositionszeit im Verhältnis zur Entfernung

Hinweis:

Die Norm IEC 62471 wurde durch den Technical Report IEC/TR 62471-2 (herausgegeben im Jahr 2009) ergänzt. Dieser Report bietet Zusatzinformationen und Interpretationen bezüglich der Anwendung der Klassifizierungsnorm IEC 62471 und gibt unter anderem Hinweise für die Kennzeichnung der Lampenprodukte.

- **Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, Umsetzung in Österreich im Elektrotechnikgesetz ETG und Niederspannungsgeräteverordnung (NSpGV 2015; BGBl. II Nr. 21/2016)**

- CE-Kennzeichnung und CE-Konformitätserklärung
- technische Dokumentation sowie Gefährdungsbeurteilung und Kennzeichnung
- Betriebsanleitung und Sicherheitsinformation
- Kennzeichnung der Risikogruppen

- **ÖVE/ÖNORM EN 60598-1: in der jeweils geltenden Fassung**

- Leuchten-Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen

- **ÖVE EN IEC 60598-2-17: in der jeweils geltenden Fassung**

- Leuchten-Teil 2-17: Besondere Anforderungen - Leuchten für Bühnenbeleuchtung, Fernseh- und Film-Studios (außen und innen)

- **Richtlinie 2014/30/EU-Elektromagnetische Verträglichkeit; umgesetzt in Österreich in der Elektromagnetische Verträglichkeits-Verordnung 2015 (EMVV 2015; BGBl. II Nr. 22/2016)**

Variante 1:

Die entsprechenden Zertifizierungen beziehungsweise Bestätigungen können wir jederzeit – auch in deutscher Sprache – beibringen. Sollten diese bei uns nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden wir diese auf unsere Kosten übersetzen lassen und beibringen. Ebenso werden wir Informationen für den Anwender in deutscher Sprache (Amtssprache) mitliefern.

Ort / Datum

Unternehmensname / Stempel